



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 11. Juli 2018 über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 10. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

- § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf den Internet-Seiten der Gemeinde (www.gangelt.de) vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung in den Bekanntmachungskästen gem. Absatz 2 hingewiesen.

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen innerhalb von Bauleitplanverfahren werden durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen gem. Absatz 2 vollzogen.
- In § 15 Absatz 2 der Satzung werden die Worte „Mindergangelt neben der Telefonzelle“ durch „Mindergangelt in der Grünanlage neben dem Haus Schinvelder Straße 36“ und die Worte „Gangelt Rathausgebäude,“ durch die Worte „Gangelt Rathausgebäude und vor der Kirche, Freihof“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Juli 2018
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Bekanntmachung der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH

Die Gesellschafterversammlung der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH hat am 25. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 08. bis 12. und vom 15. bis zum 17. Oktober 2018 während der allgemeinen Dienstzeiten, montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, Gangelt, Zimmer 209, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dr. Heinz-Jürgen Barion, hat am 13. Juni 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH, Gangelt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gangelt, den 27. Juni 2018
Der Geschäftsführer
Ronkartz

Heimat-Scheck NRW 2.000 € für Ihren Verein

Seit dem 15.08.2018 besteht für Vereine aus Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, einen Förderscheck in Höhe von 2.000 € zu erhalten. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen (MHKBG-NRW) möchte damit Projekte fördern, die Menschen für lokale und regionale Besonderheiten begeistern. Jährlich stehen dafür 1.000 „Heimat-Schecks“ zur Verfügung. Die Fördersumme kann für die Finanzierung eines gesamten Projektes aber auch als Teilfinanzierung für ein Projekt verwendet werden. Dabei gibt es viele verschiedene förderzulässige Projekte. Solange es im Sinne der Stiftung, Stärkung oder dem Erhalt lokaler Identität ist, ist ein Projekt grundsätzlich förderzulässig.

Es ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach dem Heimat-Scheck sehr hoch sein wird. Darüber hinaus muss ein bewilligtes Projekt bis zum 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein. Daher ist es ratsam, einen eventuellen Antrag schnellstmöglich zu stellen, damit neben der höheren Chance einen Heimat-Scheck zu erhalten, auch ein größerer Zeitraum zum fertigstellen des Projektes gegeben ist.

Weitere Informationen und das Antragsformular sowie eine Broschüre, in der häufig gestellte Fragen beantwortet werden, findet man auf der Internetseite des Ministeriums unter dem Link: <http://www.mhkbw.nrw/heimat/Heimatförderprogramm/index.php>.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung